

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2021

Artikel 21

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 21), was eine entsprechende Änderung von Absatz 1 erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in Absatz 2 genannte Betrag entsprechend geändert wird.

Artikel 28 Abs. 1

(Berechnung des Beitrags für Nichterwerbstätige)

Die Anpassung des Mindest- und Höchstbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert eine entsprechende Änderung in Absatz 1 (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung 21).

Artikel 162 Abs. 1 und 3 erster Satz

(Arbeitgeberkontrollen)

Die Arbeitgeber verwalten ihre Geschäftsunterlagen und Lohnbuchhaltung zunehmend elektronisch in externen Datenspeichern. Der Zugriff auf die Daten ist bei entsprechender Berechtigung auch ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten möglich. Auch die für die Arbeitgeberkontrolle relevanten Daten und Unterlagen sind per Fernzugriff einsehbar. Bei einer solchen Ausgangslage ist es nicht mehr in jedem Fall zwingend erforderlich, eine Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle durchzuführen. Sind alle für die Kontrolle erforderlichen Daten und Unterlagen auf elektronischem Weg zugänglich, soll die Revisionsstelle auf die Durchführung einer Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle verzichten können.

Aufgrund des geänderten Art. 162 Abs. 1 AHVV ist der erste Satz von Art. 162 Abs. 3 AHVV entsprechend anzupassen. Die Kassenleiter sind für die Anordnung sämtlicher Arbeitgeberkontrollen verantwortlich, einschliesslich jener, die auf Distanz erfolgen.